



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Bürgerunfreundliches Agieren des Landesverwaltungsamtes

Kleine Anfrage - **KA 8/1054**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 17.11.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Bürgerunfreundliches Agieren des Landesverwaltungsamtes

Kleine Anfrage – **KA 8/1054**

Vorbemerkung des Mitglieds des Landtages:

Die Firma ProGroup Power 2 GmbH plant für die Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen auf dem Gelände der bestehenden Papierfabrik in Sandersdorf-Brehna, ein Heizkraftwerk zu errichten. Während des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens lagen die umfangreichen Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme u. a. in den Rathäusern von Bitterfeld-Wolfen, Sandersdorf-Brehna und Zörbig aus. Allerdings war es den Bürgern nicht möglich, die Unterlagen online einzusehen. Allein für die Durchsicht der gesamten Aktenordner waren mehrere Stunden erforderlich. Die Möglichkeit zur Einsicht der Antragsunterlagen bestand ausschließlich nach Terminvereinbarung. Unter diesen Umständen ist es für einzelne Bürger praktisch nicht möglich, fundiert und sorgfältig alle Unterlagen zu sichten, um ggf. eine Einwendung zu bestimmten Aspekten zu formulieren.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden 836 Einwendungen aus verschiedenen Ortschaften der Region gegen das geplante Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde erhoben. Viele Bürger haben erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Durch die fehlende Einsicht der Antragsunterlagen im Internet war die Einflussnahme der vom Vorhaben betroffenen Bürger bereits stark eingeschränkt. Das ist im 21. Jahrhundert nicht angemessen. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung findet sich 76-mal der Begriff „Digitalisierung“. Die Landesregierung spricht von der „Digitalisierung aller Lebensbereiche“ (Seite 2), will „Digitalisierung und Mobilität neu denken“ (Seite 5), will „Digitalisierung der Landesverwaltung“ (Seite 4 und 31), will „eine durchgreifende Digitalisierung“ (Seite 10) und widmet dem Thema ein eigenes Kapitel: „Digitalisierung - Transformationsoffensive für alle“ (Seite 25).

Die Anhörung zur Erörterung der zahlreichen Einwendungen fand schließlich - an einem Donnerstag (31.03.2022) um 10:00 Uhr - im über 20 Kilometer entfernten Halle (Saale) statt. Dieses, obwohl die Stadt Sandersdorf-Brehna als auch die Stadt Bitterfeld-Wolfen über zweckentsprechend dimensionierte Räumlichkeiten bzw. Hallen ver-

fügen, um eine größere Anzahl von Bürgern für eine derartige Veranstaltung unterzubringen. Die Realisierung der ausgewählten Uhrzeit war - insbesondere für berufstätige Bürger - sehr schwierig. Der ausgewählte Ort ist daher weder bürger- noch umweltfreundlich und erscheint letztendlich unverständlich.

Zudem wurde vorher keine Tagesordnung veröffentlicht. Somit wusste kein Einwender, wann welcher Schwerpunkt innerhalb der siebenstündigen (!) Erörterung aufgerufen wird. Im Verlauf der Erörterung der zahlreichen Einwendungen wurde dann auch sehr oft darauf verwiesen, dass die jeweiligen - von den Einwendern angesprochenen - Punkte später noch aufgerufen würden. In Folge war es für die Einwender schwierig, zusammenhängend zu argumentieren, da viele der benannten Sachverhalte ineinandergreifen. Am Erörterungsende der einzelnen Punkte wurde dennoch jeweils der entsprechende Einwand für „abschließend erörtert“ erklärt, obwohl die gegensätzlichen Auffassungen zu den einzelnen Einwendungspunkten weiterhin offen und ungeklärt im Raum stehen blieben. Fazit: Ein Ergebnis im Sinne der Erörterung wurde eben nicht erzielt!

Einem daraufhin, durch einen Rechtsanwalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, gestellten Antrag auf Unterbrechung der Erörterung wurde nicht stattgegeben. Dem Antragsteller wurde anschließend das Wort entzogen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

1. Welche Kosten (Euro) entstanden durch die Anmietung der Georg-Friedrich-Händel- Halle in Halle (Saale), um die benannte Erörterung durchzuführen?

Über diese Kosten liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Diese Kosten sind auf der Grundlage einer Kostenübernahmeerklärung direkt vom Antragsteller zu bezahlen.

2. Wurde ein alternativer Veranstaltungsort in Sandersdorf-Brehna oder Bitterfeld-Wolfen geprüft und angefragt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum fiel die Wahl auf die Georg-Friedrich-Händel Halle?

Ja, bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde dazu angefragt. Aufgrund der hohen Anzahl von Einwendern (836 Personen) war jedoch eine ausreichend große Räumlichkeit zur Einhaltung der pandemiebedingten Vorgaben erforderlich.

3. Ist es aus Sicht der Landesregierung bürgerfreundlich, den Ort der Erörterung mehr als 20 km vom geplanten Anlagenstandort - dem Gegenstand der Erörterung - entfernt, um 10:00 Uhr in Halle (Saale), stattfinden zu lassen?

Es bestand ein Teilnahmerecht aller Einwender und der Termin war öffentlich. Der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten musste gewährleistet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Warum wurde vor der Erörterung nicht die entsprechende Tagesordnung mit den Themenschwerpunkten veröffentlicht?

4.1 Welche Position bezieht die Landesregierung im Hinblick darauf, Tagesordnungen zu Erörterungen generell online zur Verfügung zu stellen?

4.2 Bezogen auf das Ergebnis von Frage 4.1: Welche gesetzlichen Regelungen sind zu ändern, damit das Erörterungsverfahren digitaler und bürgerfreundlicher gestaltet werden kann?

Die Fragen 4, 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung ist rechtlich nicht vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit der Durchführung eines Erörterungstermins und gibt diese mit Angabe von Zeit und Ort öffentlich bekannt.

Im Verlauf des Erörterungstermins hat der Verhandlungsleiter gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) die Reihenfolge (Tagesordnung) der Einwendungen bekanntzugeben. Diese lag auch im Eingangsbereich für jedermann aus.

Für einen digitalen Erörterungstermin wäre die 9. BlmSchV z. B. im Sinne des derzeit geltenden PlanSiG anzupassen.

5. Bezogen auf die unveröffentlichte Tagesordnung: Woher sollen Einwender die Information beziehen, wann konkret, bei einer siebenstündigen Erörterung, welche Themen und damit folglich die Schwerpunkte einer jeden Einwendung letztendlich erörtert werden?

Die Tagesordnung gibt keine Rückschlüsse auf den zeitlichen Ablauf, wann welche Wortbeiträge erörtert werden. Der zeitliche Verlauf hängt von der Anzahl und Dauer der Wortbeiträge der Einwender ab.

6. Ist es sachlich und fachlich zielführend sowie der Zielsetzung einer Erörterung entsprechend, wenn die zahlreichen Einwände einfach für „abschließend erörtert“ erklärt wurden, obwohl ca. 800 Einwender (aufgrund des gewählten Ortes, Zeitpunktes und Verlaufs, Fragen 1 bis 5) nicht am Erörterungstermin teilnehmen konnten? Bitte begründen.

Im Rahmen des Erörterungstermins gab es zu jedem in den Einwendungen thematisierten Aspekt die Möglichkeit durch einen Wortbeitrag teilzunehmen. Der Erörterungstermin findet gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) auch bei Abwesenheit der Einwender statt.

Alle Einwendungen werden von der Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag geprüft, auch wenn die Einwender am Termin nicht teilgenommen haben.

- 6.1 Die Erörterung soll u. a. die gegenseitigen Standpunkte zwischen Einwender und Vorhabenträger - unter Berücksichtigung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben und Standards - erörtern und klären, ob die mit Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen zulässig sind und ob dem Vorhabenträger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auferlegt werden müssen. Im Hinblick auf den geschilderten Sachverhalt und das Ergebnis der Frage 6: Sieht die Landesregierung diesen Sachverhalt mit der Erörterung am 31.03.2022 als vollständig erfüllt an? Bitte erläutern und begründen.**

Ja, siehe Antwort zu Frage 6.

- 6.2 Ein Erörterungstermin soll zudem sämtliche Tagesordnungspunkte hinreichend erörtern. Besteht weiterer Erörterungsbedarf, wird zu einem späteren Zeitpunkt weiter erörtert: Sieht die Landesregierung diesen Sachverhalt mit der Erörterung am 31.03.2022 als vollständig erfüllt an? Bitte erläutern und begründen.**

Es konnten alle Einwendungen an diesem Tag erörtert werden. Eine Weiterführung dieses Termins an einem anderen Tag war somit nicht erforderlich.

- 7. Welche Möglichkeiten haben die an der Erörterung teilnehmenden bzw. nicht teilnehmenden Einwender, um das Protokoll der Erörterung zu erhalten? Bitte dabei auch auf die Form und Zusendung des Protokolls eingehen.**

Nach Fertigstellung der Niederschrift über den Erörterungstermin wird jeder Person, die rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, auf dessen Anforderung eine Kopie per Post zugesandt. Darauf wurde zur Einleitung des Erörterungstermins durch den Verhandlungsleiter hingewiesen.

- 8. Warum wird das Protokoll der Erörterung nicht veröffentlicht? Bitte anhand der Rechtslage begründen.**

- 8.1 Bezogen auf das Ergebnis Frage 8: Welche Position bezieht die Landesregierung im Hinblick darauf, Protokolle zu Erörterungen generell online zur Verfügung zu stellen?**

- 8.2 Bezogen auf das Ergebnis Frage 8.1: Welche gesetzlichen Regelungen sind zu ändern, damit das Protokollverfahren digitaler und bürgerfreundlicher gestaltet werden kann?**

Die Fragen 8, 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Verfahrensweise zur Bereitstellung der Niederschrift über den Erörterungstermin ist in der 9. BlmSchV rechtlich geregelt und somit einzuhalten. Demnach ist gemäß § 19 Absatz 2 der 9. BlmSchV demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift der Niederschrift auf Anforderung zu überlassen. Eine regelmäßige Veröffentlichung der Niederschrift ist rechtlich nicht vorgesehen.

- 9. Stellt der Aspekt, dass die Unterlagen nicht in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurden, einen Verstoß gegen das Verwaltungsverfahrensgesetz dar? Sieht die Landesregierung hier, auch im Hinblick auf die Rechtslage im Umweltinformations- und im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Handlungsbedarf?**

Nein. Die Form der Auslegung der Antragsunterlagen und die Einsichtnahme in diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind generell im BImSchG i.V. mit der 9. BImSchV rechtlich geregelt. Handlungsbedarf im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage wird daher nicht gesehen.

- 10. Die - auf Anordnung des Vorsitzenden - erfolgende Entziehung des Wortes bei Erörterungen kann z. B. im Hinblick auf die Reihenfolge der Themen bei der Erörterung oder auf die Art und Weise der vorgebrachten Einwende erfolgen. Auf welcher Rechts- und Sachgrundlage wurde am Beginn der Erörterung dem Ortsbürgermeister aus Zscherndorf das Wort entzogen, obwohl dieser persönlich Einwender war? Bitte entsprechend begründen.**

- 11. Auf welcher Rechts- und Sachgrundlage wurde dem Rechtsanwalt, der als Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen an der Erörterung teilnahm, das Wort entzogen? Bitte entsprechend begründen.**

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 18 Abs. 3 und 4 der 9. BImSchV ist der Verhandlungsleiter für die Ordnung zuständig. Er kann demjenigen das Wort entziehen, der Ausführungen macht, die u. a. nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit dem zu behandelnden Einwendungsschwerpunkt stehen.

Der Ortsbürgermeister aus Zscherndorf konnte nach der Klärung seiner Personalia als Einwender den Termin mit seinen Rechten wahrnehmen. Die Ausführungen des erwähnten Rechtsanwaltes betrafen teilweise spätere Themenschwerpunkte.

- 12. Zur Wahrung einer konstruktiven Erörterungsatmosphäre wäre es angezeigt, vor der Wortentziehung eine Verständigung zu erzielen: Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der Fragen 10 und 11 unter diesem Gesichtspunkt? Bitte ausführen.**

Eine einvernehmliche Entscheidung ist immer wünschenswert, sofern diese möglich ist, muss allerdings im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und durch die Verhandlungsführung entschieden werden. Das Verhalten des Verhandlungsleiters bei den Wortmeldungen entspricht den Vorgaben der 9. BImSchV.